

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für die Ersatzversorgung wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bildet:

- der vom Netzbetreiber übermittelte Jahresverbrauch je Lieferstelle

1 Entgelt für die Stromlieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit ermittelt sich 14-tägig aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts des 0,7-fachen der im jeweiligen Zeitraum gültigen Preise des Baseload für Day-Ahead Germany/Luxembourg und des arithmetischen Mittelwerts des 0,3-fachen der im jeweiligen Zeitraum gültigen Preise des Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 2,63 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Preisregelung mit dem für den 14-tägig ermittelten Arbeitspreis wird der Lieferant im 14-tägigen Rhythmus veröffentlichen – jeweils zum 01. und 15. eines Monats. Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können unter folgendem Link eingesehen werden: [Market Data | EPEX SPOT](#)

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt

20,00 Euro/Monat.

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

3 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

4 KWK-G-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß §9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2022:

0,378Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh..

5 Sonderkundenaufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) beträgt für das Kalenderjahr 2022:

0,437 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

6 Offshore-Haftungsumlage

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.eeg-kwk.net) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2022:

0,419 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

7 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach §18 AbLaV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) beträgt für das

Kalenderjahr 2022: 0,003 Cent pro kWh.

8 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten

9 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgungseigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

10 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.